



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 21 vom 09.09.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 30. August 2016; Fortschreibung des Regionalplans (22. Änderung) –öffentliche Auslegung–	2
Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2016	5

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 30.08.2016;
Fortschreibung des Regionalplans (22. Änderung) –öffentliche Auslegung–

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 27.07.2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (22. Änderung) beschlossen.

Die 22. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel B X „Energieversorgung“ in Form einer Neufassung des Teilabschnittes B X 5 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 19.09.2016 bis einschließlich 21.10.2016 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus: Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 153, 1. OG – Westflur. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (www.oberpfalz-nord.de → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Windenergie“

Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/windenergie.htm>)

und der höheren Landesplanungsbehörde (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink:

http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLPIG am **05.12.2016** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: KWittmann@neustadt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.August 2016

Andreas Meier

Landrat, Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“

Aufgrund von § 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 GVBl. 2011 S.82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995, GVBl Nr. 18/1995, S. 558 (nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete), geändert mit Verordnung vom 08.11.2013, Kreisamtsblatt Nr. 21 vom 15. November 2013 wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird die Flurnummer 1578 der Gemarkung Pfreimd herausgenommen, die bisher Bestandteil des Schutzgebietes ist. Die Fläche ist in der beiliegenden Karte M 1: 2500 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, 82, BayRS 791-1-UG), geändert mit Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. Nr. 4/2015, 791-1-U) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf geltend gemacht wird.



Schwandorf, 05.09.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173

**Anlage zur Verordnung des Landkreises Schwandorf
zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung und
Umweltfragen über den "Naturpark Oberpfälzer Wald"
vom 05.09.2016**



Legende 1:2.500

-  Herausnahmegfläche
-  Landschaftsschutzgebiet

Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 05.09.2016

Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. August 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.404,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 126.978,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 1.627,9231 € je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. August 2016, Az.: 2.1-941, die rechtsaufsichtliche Genehmigung (Art. 65 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 110 Satz 1 und Art. 117 Abs. 1 GO) für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 30.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 7. September 2016
Zwack
Stellv. Schulverbandsvorsitzender